

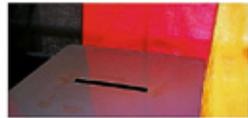
Nummer 34

Donnerstag, 24. August 2017

64. Jahrgang

BUNDESTAGSWAHL

24. September 2017



Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Dettenhausen wird in der Zeit vom 04. September 2017 bis 08. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag – Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstagnachmittag von 16:00 – 18:00 Uhr beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, Rathaus, Melde- und Passamt, Zimmer 1.7, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen für für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens am **08. September bis 12:00 Uhr**, beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, Hauptamt, Zimmer 2.8, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 290, Tübingen, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Helmut Bauer**, vollendet am 26.08.2017
sein 78. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert dem Jubilar recht herzlich
und wünscht ihm für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

2

Fortsetzung von Seite 1

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dettenhausen, 31.08.2017

Thomas Engesser
Bürgermeister

Bitte Halte- und Parkverbote beachten und Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freihalten



Kontrollen durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst auch in der Ferienzeit

Bei der Führerscheinprüfung hat es jede/r gewusst: Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung ist das Halten an engen Straßenstellen verboten.

Auch wenn eine Straßenstelle als eng zu bezeichnen ist, ist manchen Autofahrern nicht leider mehr so geläufig. Laut gängiger Rechtsprechung muss beim Halten eine **Mindestdurchfahrtsbreite von 3 Metern** auf der Fahrbahn frei bleiben. Zu beachten ist diese Zufahrtsbreite auch bei gegenüber parkenden Fahrzeugen. Diese Mindestdurchfahrtsbreite errechnet sich aus der max. Breite der zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge einschließlich der Außenspiegel.

Die Vorschrift hat den Zweck, vor allem in nicht allzu breiten Straßen die Durchfahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ohne Zeitverzögerung sicher zu stellen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für gesetzliche Verbote entschieden, um den Schilderwald nicht noch größer werden zu lassen. Aus diesem Grund ordnet die Straßenverkehrsbehörde auch keine Halteverbotsschilder zur Verdeutlichung gesetzlicher Verbote an.

Straßenverkehrsordnung gilt rund um die Uhr und auch in der Ferienzeit

Die Einhaltung der Halte- und Parkverbote wird durch den gemeindlichen Vollzugsdienst kontrolliert. Wir empfehlen den Kfz-Halterinnen und Haltern zur Vermeidung von gebührenpflichtigen Verwarnungen die nach § 12 der Straßenverkehrsordnung bestehenden Halte- und Parkverbotsregelungen zu beachten.

§ 12 Straßenverkehrsordnung: Halten und Parken

- (1) Das Halten ist unzulässig
 1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
 2. im Bereich von scharfen Kurven,
 3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
 4. auf Bahnübergängen,
 5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.
 - (2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
 - (3) Das Parken ist unzulässig
 1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
 3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
 4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
 5. vor Bordsteinabsenkungen.
- (3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.

(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

Keine Parkplatzprivilegien

Im öffentlichen Straßenraum gibt es keine persönlichen Parkberechtigungen. Einen Anspruch, sein Fahrzeug auf öffentlicher Straße vor dem eigenen Grundstück abstellen zu können, besteht nicht. Zwar ist das Parken mit zugelassenen Kraftfahrzeugen auch für längere Zeit auf der öffentlichen Verkehrsfläche im Rahmen der StVO erlaubt, doch sollte jeder Kfz-Halter bestrebt sein, sein Fahrzeug auf privater Grundstücksfläche abzustellen; dafür sind die privaten Kfz-Stellplätze und Garagen bestimmt.

Kostenfreie und unabhängige Erstberatung

Energieberatung im Rathaus

Noch freie Beratungstermine am 05.09.2017

Die Agentur für Klimaschutz bietet kostenlose und neutrale Erstberatungen von ausgebildeten Fachkräften zu Wärmedämmung und Heizungsanlagen auch in unserer Gemeinde an. Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger erhalten bei den Beratungsterminen eine erste Grobeinschätzung der zu empfehlenden Maßnahmen, Hinweise zur Energieeinsparung und zu möglichen Förderungen sowie Tipps zur Umsetzung. Nutzen Sie diese Angebote!

Nächster Termin:

Dienstag: 19.09.2017

Terminvereinbarung:

Frau Walker, Bauverwaltungsamt, Tel. 07157 126-32
E-Mail: liane.walker@dettenhausen.de



MEHR INITIATÜVE FÜR WENIGER MÜLL



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne

Dienstag, 29.08.2017
Dienstag, 05.09.2017

Altpapier

Samstag, 02.09.2017

Restmüll

Mittwoch, 30.08.2017
Mittwoch, 13.09.2017

Problemstoffsammelstelle

**Freitag, 25.08. und 01.09.2017
geschlossen!**

Nächster Öffnungstermin:
Freitag, 08.09.2017
15:00 – 17:00 Uhr

Gelber Sack

Freitag, 25.08.2017
Freitag, 08.09.2017

Häckselgut-Lagerplatz

Montag - Samstag
8:00 – 20:00 Uhr

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis.tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Fundsachen

1 silberne Halskette mit rotem Herzchen

Fundsachen aus der Schönbuchbahn Mai – Juli 2017

iPhone

Puma Sportbeutel, blau/rot

Handtasche (army-Muster) mit Schulsachen

Sportbeutel, schwarz, Aufdruck Freie Evang. Schule Böblingen

Sportbeutel, Satch, grau-grün

Blauer Taschenkalender

VfB Schal

Sportschuhe, schwarz, Venice,

kleines Täschchen, orient. Muster

schwarz/roter BH

Wollmütze, blau mit grünen und gelben Streifen

Wollmütze, grau

Damen-Basecap, rosa

Jacke, Esprit, dunkelblau

Jacke, Only, schwarz

Sweatshirtjacke, H&M, braun

Kurzmantel, maier sports, schwarz

Kurze Jeansjacke, H&M, blau

Sweatshirtjacke, Jack&Jones

Jacke mit Leopardmuster

Trolley-Koffer, blau

Brille (Flair) in schwarzem Etui

Brille (Carrera) mit schwarzem Rahmen in braunem Etui

Brille, krass-optik

„Rosenkranz“, blau

Schlüsselbund mit 8 Schlüsseln

Schlüssel an Karabinerhaken (pink)

Waveboard

Ein Betrag zum Tierschutz

Bitte Katzen kastrieren lassen!

Gemeinde unterstützt die Kastration



Durch die unkontrollierte und rasante Vermehrung der Katzen entsteht für viele dieser Tiere ohne menschliche Fürsorge großes Leid. Viele verhungern qualvoll, verdursteten, erliegen irgendwelchen Verletzungen oder werden von Fahrzeugen überfahren. Lassen Sie solches Leid erst gar nicht entstehen. Es gibt keine Alternative im Sinne des Tierschutzes als die Kastration von Katzen und Katern.

Aussetzen von Katzen kann strafbar sein

Eine Katze oder ein Kater kastrieren zu lassen ist eine einfache Maßnahme, die jeder Tierarzt schnell und ohne hohe Kosten vornimmt. Alle deutschen Tierheime stöhnen unter der Last der Arbeit, der Sorge um die Tiere und weil sie einfach nicht mehr wissen, wohin mit der Flut dieser armen Geschöpfe. Auch Tierfreunde machen sich mitschuldig am Elend unzähliger Katzen, die nur geboren werden, um zu sterben. Doch wer Katzen aussetzt handelt ordnungswidrig und macht sich beim Tod einer Katze sogar strafbar.

Der Gemeinde als Fundamt entstehen jährlich erhebliche Kosten für die Unterbringung von zugelaufenen Fundkatzen. Aus diesem Grund unterstützt die Gemeinde die Kastration von Katzen und Katern.

Die weibliche Katze muss zwischen dem 3. und 5. Lebensmonat kastriert werden; im 6. Lebensmonat kann sie schon tragend sein. Der frühe Eingriff hat keinerlei

negative Auswirkung auf die Weiterentwicklung der Katze. Andere Auskünfte, z.B. auch, dass die Katze einmal Junge bekommen sollte, sind falsch!

Auch Kater tragen ihren Teil zur Vermehrung bei. Darum müssen auch die Kater schon vor der Geschlechtsreife, die spätestens mit dem 8. Lebensmonat eintritt, kastriert werden. Ab dem 3. Lebensmonat ist die Kastration möglich. Vergessen Sie nicht, Ihr Tier gleichzeitig mit der Kastration tätowieren zu lassen.

Dass zu viele Katzen auch zu nachbarschaftlichen Problemen führen können, sei der Vollständigkeit halber an dieser Stelle auch erwähnt. Deshalb sollte sich bei aller Tierliebe die Zahl der gehaltenen Katzen in einem nachbarschaftsverträglichen Rahmen halten und eine unkontrollierte Vermehrung der Katzen verhindert werden. Das Tierheim berät Sie gerne, wenn es um die Kastration Ihrer Katze oder Ihres Katers geht und klärt Sie über Sinn und Notwendigkeit der Tätowierung auf.

Sollten Sie Plätze mit verwilderten Katzen kennen, melden Sie dies bitte dem Tierheim in Tübingen, damit von dort aus im Rahmen der Katzenhilfe die Kastration durchgeführt und die ungewollte Vermehrung und das damit verbundene Tierleid vermieden werden können.

Merkblatt des Landesbeirats für Tierschutz

Der Landesbeirat für Tierschutz hat zusammen mit dem Ministerium für den Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Empfehlungen zur Regulierung der unkontrollierten Vermehrung von Hauskatzen erarbeitet. Auf den Appell an die Katzenhalter haben wir auf www.dettenhausen.de verlinkt.

Weitere Auskünfte erteilt das Tierheim in Tübingen
Tel. 07071/31831, E-Mail: kontakt@tierheim-tuebingen.de;
72072 Tübingen, Äschach 1.

„Die Straße ist grausam. Kastration harmlos.“



Unter diesem Titel einer Katzenschutzkampagne will der

Deutsche Tierschutzbund ein Bewusstsein dafür schaffen, wie wichtig es ist, dass jeder seine eigene Katze kastrieren lässt - vor allem wenn diese Zugang ins Freie hat. Denn nur so kann die dramatische Anzahl der Katzen ohne ein liebevolles Zuhause langfristig reduziert werden. Denn auch in diesem Jahr werden wieder viele dieser sogenannten „Straßen/Feldkatzen“ im Tierheim landen. Die Tiere sind so scheu oder wild, dass die Behandlung ihrer Krankheiten oder Parasiten für die Mitarbeiter des Tierheimes jeden Tag eine Herausforderung darstellt. Mit viel Glück schaffen es die kleinen Kätzchen zu überleben. Die Panik und Angst vor dem Menschen bleibt. Mit viel Liebe und Geduld versuchen die Tierheimmitarbeiter und Ehrenamtliche, das Vertrauen der Tiere aufzubauen. Wer möchte denn schon eine scheue oder wilde Katze adoptieren? Die Tiere bleiben oft über Monate im Tierheim. Bitte helfen Sie, das Leid der Katzen zu minimieren, indem Sie Ihre Katze / Kater kastrieren lassen! Wenn Sie mit dem Gedanken spielen, einer Katze ein Zuhause zu schenken, kommen Sie ins Tierheim und geben Sie auch einer scheuen Katze eine Chance! Herzlichen Dank im Namen der Tiere.

LandFrauenverein Tübingen e.V. informiert

Für den Deutschen LandFrauentag 2018 in Ludwigshafen beginnt der Kartenvorverkauf im Oktober, 20,- € pro Eintrittskarte, Buskosten kommen extra dazu.

Wer gerne mitmöchte, sollte sich bis 10. September 2017 bei Renate Schuler-Wandel melden,
Tel: 07071-37701.